## Gegenrechtsvereinbarung zwischen

## den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Die Regierungen der Kantone Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt 1. vereinbaren, Vermögensanfälle und Zuwendungen zu Gunsten:
  - des andern Kantons, seiner Bezirke und Gemeinden sowie ihrer a) öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften;
  - von juristischen Personen mit Sitz im andern Kanton, soweit sie b) ausschliesslich und unwiderruflich öffentlichen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gewidmet sind,

von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

- 2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die nach diesem Zeitpunkt eröffneten Erbaänge und vollzogenen Schenkungen.
- 3. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

Appenzell, den , 17 Am 1 Am Namen der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden:

Der Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Basel, den 13. März 2007

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt:

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss